

Achtung

Ausnahmeregelung für Besucher mit vollständigem Impfschutz und Genesene

Ab sofort bis auf Widerruf sind ausgenommen von der Testpflicht vor dem Besuch eines Angehörigen oder Patienten

- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz (14 Tage nach der 2. Impfung) verfügen
- Personen, von der Infektion genesen sind
- Kinder unter 6 Jahre.

Bitte melden Sie sich trotzdem vorher weiterhin an, tragen Sie sich in die Besucherliste ein und **weisen Sie unter Vorlage Ihres Impfausweises nach, dass Sie über den vollständigen Impfschutz verfügen oder unter Vorlage einer Bescheinigung, dass Sie von der Infektion genesen sind.**

Außerdem ist es ab sofort möglich, dass bis zum 5 Personen aus 2 Haushalten gleichzeitig ihre Angehörigen besuchen, wenn diese vorher negativ getestet werden oder über einen vollständigen Impfschutz verfügen bzw. von der Infektion genesen sind.

Besuche auf den Wohnbereichen sind nicht möglich, sondern weiterhin in den Besucherräumen. Alle anderen nebenstehenden Besucherregelungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Bitte tragen Sie weiterhin einen Mund-Nasen-Schutz innerhalb unserer Einrichtung.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und danken für Ihr Verständnis.